

Vergütungsbericht der VERBUND AG

Grundlagen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften haben gemäß § 78c und § 98a Aktiengesetz (AktG) einen Vergütungsbericht für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats aufzustellen. Der Vergütungsbericht ist eine Information an die Aktionärinnen und Aktionäre über die Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung und ist jedes Jahr der ordentlichen Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Zudem hat die Gesellschaft im darauffolgenden Vergütungsbericht darzulegen, wie dem Abstimmungsergebnis über den Vergütungsbericht in der letzten Hauptversammlung Rechnung getragen wurde. Der Vergütungsbericht wird auf der Internetseite der Gesellschaft kostenfrei zehn Jahre lang öffentlich zugänglich gemacht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben nachfolgenden Vergütungsbericht erstmalig zur Vorlage an die ordentliche Hauptversammlung am 20. April 2021 gemäß § 78c AktG gemeinsam erstellt. Dabei haben sie sich an den gesetzlichen Bestimmungen sowie an der Stellungnahme 37 des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) orientiert. Des Weiteren wurden die Grundsätze der Vollständigkeit, der Verlässlichkeit, der Klarheit, der Übersichtlichkeit und der Vergleichbarkeit eingehalten.

Der Vergütungsbericht bietet einen umfassenden Überblick über die im Lauf des Geschäftsjahrs 2020 den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile und findet seine Deckung in der von der 73. ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juni 2020 bestätigten Vergütungspolitik.

A. Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder der VERBUND AG (§ 78c AktG)

1. Einleitung

Das Geschäftsjahr 2020 war für VERBUND trotz COVID-19-Krise eines der erfolgreichsten in der Unternehmensgeschichte. Das zeigt sich nicht nur im sehr guten Ergebnis, sondern auch in der guten Aktienkursentwicklung. So legte die VERBUND-Aktie im abgeschlossenen Geschäftsjahr um 56,1 % zu. VERBUND wies mit Ende 2020 eine Marktkapitalisierung von über 24 Mrd. € aus und ist damit mit Abstand das wertvollste Unternehmen an der Wiener Börse. Diese Entwicklung zeigt, dass das nachhaltige Geschäftsmodell des Konzerns gerade auch in Krisenzeiten gut funktioniert und das Unternehmen eine hohe strategische Flexibilität und Widerstandskraft gegen externe Einflüsse hat.

2020 von COVID-19 dominiert – frühzeitiges Krisenmanagement sicherte Versorgungssicherheit und Geschäftsentwicklung ab. Das energiewirtschaftliche Umfeld für VERBUND verschlechterte sich aufgrund der COVID-19-Krise in sehr kurzer Zeit. Die Großhandelspreise für Strom fielen nach Ausbruch der Krise in Europa aufgrund der geringeren Stromnachfrage, eines Überangebots an CO₂-Zertifikaten und gesunkener Preise für Kohle, Gas und Erdöl. Nach dieser Verschlechterung im ersten

Halbjahr 2020 verbesserten sich die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab Mitte 2020 wieder. Die Großhandelspreise für Strom erholten sich genauso wie die Preise für Kohle, Gas und CO₂-Zertifikate.

Hinsichtlich des Krisenmanagements reagierte VERBUND frühzeitig und gewährleistete zu jeder Zeit die Versorgungs- und Netzsicherheit in Österreich, wobei die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an oberster Stelle stand. Bei manchen Baustellen kam es zu einer kurzfristigen Einstellung der Aktivitäten, die aufgrund der sich verbessernden Rahmenbedingungen rasch wieder fortgesetzt werden konnten. Zudem musste VERBUND keine staatliche Unterstützung in Form von Kurzarbeit oder ähnlichen Förderprogrammen in Anspruch nehmen und keine Kündigungen durchführen. VERBUND konnte die Dividende für das Geschäftsjahr 2019 wie geplant ausschütten.

Weiterer Ausbau der erneuerbaren Wasserkraft im Vordergrund. Zur Stärkung des Kerngeschäfts und zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Stromversorgung setzte VERBUND die geplanten Investitionen im Bereich Wasserkraft in 2020 fort. Im Mittelpunkt standen dabei Revitalisierungsprojekte (wie u. a. bei den Kraftwerken Oberaudorf-Ebbs, Ottensheim-Wilhering sowie Häusling) sowie Erweiterungs- und Erneuerungsprojekte (wie beim Kraftwerk Töging/Jettenbach).

Umfassende Investitionen in das Hochspannungsnetz zur Integration der neuen Erneuerbaren. Auch im Bereich Netz war es VERBUND im von COVID-19-geprägten Umfeld möglich, die ursprünglichen Investitionspläne wie geplant weiterzuführen. Die baulichen Maßnahmen zur Errichtung der 380-kV-Salzburgleitung wurden in 2020 gestartet, die Inbetriebnahme ist im Frühsommer 2025 geplant. Die finale Entscheidung aus juristischer Sicht seitens des Verwaltungsgerichtshofes gibt Rechtssicherheit.

VERBUND, die Kraft für neue erneuerbare Energie. Die VERBUND-Strategie sieht vor, dass 20 % bis 25 % unserer Stromerzeugung bis zum Jahr 2030 aus neuen erneuerbaren Energiequellen stammen sollen. Zu den Projekthighlights Wind und Photovoltaik 2020 zählte die Inbetriebnahme der ersten VERBUND-Photovoltaik-Freiflächenanlage beim Draukraftwerk Feistritz-Ludmannsdorf (Bistrica v Rožu/Bilčovs) und die Inbetriebnahme der größten heimischen Flächen-Photovoltaikanlage in Schönkirchen mit einer Leistung von 11,4 kWp in der ersten, im Dezember 2020 fertiggestellten Ausbaustufe.

Projekt Downstream sichert zusätzliche Ergebnisbeiträge. Um die Chancen aus den Änderungen des Marktdesigns aufgrund der Themen Dekarbonisierung, Dezentralisierung und Digitalisierung optimal nutzen zu können, wurde im Projekt Downstream die Neuausrichtung der Vertriebsaktivitäten von VERBUND erarbeitet mit dem Ziel, sich gegenüber den Kunden als umfassender und kompetenter Energiemanager zu positionieren und durch eine integrierte Wertschöpfungskette zusätzliche Ergebnisbeiträge für VERBUND langfristig zu sichern.

Erwerb des 51 %-Anteils an der Gas Connect Austria GmbH als strategischer Meilenstein. Einen überaus wichtigen strategischen Meilenstein im Jahr 2020 stellte für VERBUND die Einigung mit OMV über den Erwerb von 51 % der Anteile am österreichischen Gasübertragungsnetzbetreiber Gas Connect Austria GmbH dar. Das Signing der Verträge fand am 23. September 2020 statt, das Closing wird vorbehaltlich der behördlichen Genehmigungen im ersten Halbjahr 2021 erwartet.

Versorgungssicherheit - Dekarbonisierung, Climate Report und soziales Engagement. Beim Fernheizkraftwerk Mellach wurde die Kohleverstromung nach 34 Jahren Betriebslaufzeit in 2020

beendet, ein großer Schritt in der Dekarbonisierungsstrategie von VERBUND und für Österreich. VERBUND veröffentlichte zudem im Oktober 2020 die erste Ausgabe des Climate Reports, in dem Risiken und Chancen aus dem Klimawandel für das Unternehmen aufgezeigt werden. Zusätzlich zu dem im Corona Jahr 2020 ganz besonders benötigten laufenden sozialen Engagement von VERBUND beim Stromhilfefonds der Caritas und dem Empowerment Fund der Diakonie wurde das Hilfsprojekt "Ein Funken Wärme" von Caritas und Kronenzeitung mit weiteren rund 90.000 € inklusive Spendenbeiträge von VERBUND-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt.

Unsere Zukunftsthemen Grüner Wasserstoff, Digitalisierung und Speicherung. Ein weiterer Schwerpunkt der Aktivitäten im Geschäftsjahr 2020 lag in der Umsetzung der VERBUND-Wasserstoffstrategie. Neben zahlreichen laufenden Aktivitäten gaben die Partner Lafarge, Borealis, OMV und VERBUND Ende Juni 2020 die Initialzündung für ein Gemeinschaftsprojekt bekannt. Die beteiligten Unternehmen kooperieren mit dem Ziel, das bei der Zementproduktion entstehende CO₂ in einer Kreislaufwirtschaft zur Herstellung von Kraft- und Kunststoffen mithilfe von grünem Wasserstoff zu nutzen. Am Standort Mellach fiel zudem der Startschuss für das Innovationsprojekt Hy2Power. Im Rahmen der Important Projects of Common European Interest (IPCEI) der Europäischen Kommission entwickelt VERBUND gemeinsam mit Technologiepartnern und Abnehmern für grünen Wasserstoff das Projekt Green Hydrogen @ Blue Danube mit dem Ziel, eine europäische Wertschöpfungskette für grünen Wasserstoff aufzubauen.

VERBUND mit sehr erfreulicher Geschäfts- und Aktienkursentwicklung in 2020. Das VERBUND-Ergebnis für das Geschäftsjahr 2020 konnte trotz der negativen Auswirkungen durch COVID-19 gesteigert werden. Das EBITDA stieg um 9,2 % auf 1.292,8 Mio. €. Das Konzernergebnis erhöhte sich um 13,8 % auf 631,4 Mio. € gegenüber 2019. Die Gründe für die überaus erfreuliche Ergebnisentwicklung lagen in der höheren Stromerzeugung aus umweltfreundlicher Wasserkraft und in den gestiegenen durchschnittlichen Absatzpreisen für Strom, die der Entwicklung der Stromgroßhandelspreise in Europa folgen. Die Konzernergebnisse der Geschäftsjahre 2019 und 2020 waren auch von Einmaleffekten beeinflusst. Bereinigt um diese Einmaleffekte stieg das Konzernergebnis um 11,2 % auf 610,4 Mio. €. Verbessert werden konnten darüber hinaus alle steuerungsrelevanten Kennzahlen. Die Verschuldung konnte erneut deutlich reduziert, die Margen erheblich verbessert und die Verzinsung auf das eingesetzte Kapital deutlich erhöht werden. Die VERBUND-Aktie entwickelte sich im Geschäftsjahr 2020 sehr erfreulich. Mit einer Performance von +56,1 % lag die Aktie deutlich vor dem ATX (-12,8 %) und dem STOXX Europe 600 Utilities (+7,8 %).

Dividende. In der Hauptversammlung am 20. April 2021 wird für das Geschäftsjahr 2020 eine Dividende von 0,75 € pro Aktie vorgeschlagen. Die Ausschüttungsquote, bezogen auf das bereinigte Konzernergebnis, beträgt für 2020 somit 42,7 % (bezogen auf das berichtete Konzernergebnis 41,3 %).

2. Grundzüge der Vergütungspolitik

Die vorliegende Darstellung der Grundzüge der Vergütungspolitik bietet einen Überblick über die einzelnen Vergütungselemente und deren Verbindung mit den Zielen und der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft und soll ein umfassendes Verständnis der Rahmenbedingungen für die im Vergütungsbericht dargestellte Gesamtvergütung erleichtern.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist an die Umsetzung der Strategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft gekoppelt, die Gesamtvergütung zielt auf ein angemessenes Verhältnis zur Lage der Gesellschaft und zu der in vergleichbaren Unternehmen üblichen Vergütung ab. Die Vergütungselemente sind so gestaltet, dass sie die strategischen Zielsetzungen und damit die Basis für eine langfristige und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft unterstützen.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten nachfolgende Vergütungsbestandteile:

- feste Vergütungsbestandteile, die erfolgsunabhängig sind und
- variable, leistungsbezogene Vergütungsbestandteile.

Mit dem Grundbezug kommt dem Vorstandsmitglied ein fixes Einkommen zu, das seiner Verantwortung, dem Umfang und der Komplexität seiner Tätigkeit sowie seiner Rolle im Gesamtvorstand Rechnung trägt. Es liegt auf einem wettbewerbsfähigen Niveau, um sicherzustellen, auf dem umkämpften Arbeitsmarkt für Top-Management-Kräfte konkurrenzfähig zu sein. Zu den festen Vergütungsbestandteilen zählen ferner Sachbezüge und Nebenleistungen, die einen Dienstwagen, Versicherungen, Urlaub sowie beitragsorientierte Pensionskassenbeiträge in Höhe von 10 % des festen Grundbezugs umfassen.

Die darüber hinaus gewährten leistungsbezogenen variablen Vergütungsbestandteile – kurzfristige Remuneration (Short Term Incentive: kurz STI) und langfristige Remuneration (Long Term Incentive: kurz LTIP) – bilden die strategische Ausrichtung des Unternehmens ab und setzen Anreize für einen vernünftigen Ausgleich zwischen der Notwendigkeit, die Geschäftstätigkeit zu optimieren und den Unternehmenswert von VERBUND mittel- und langfristig zu steigern. Die Bindung jedes Vorstandsmitglieds mittels individueller Ziele und Leistungsanreize an die Strategie von VERBUND sichert die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft im Einklang mit den Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre.

Die kurzfristige Remuneration (STI) beruht auf einer jährlich abzuschließenden Zielvereinbarung, in der die konkreten Leistungskriterien und deren Gewichtung festgelegt wird, welche im angemessenen Umfang an einjährige Leistungskriterien anknüpft und sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Kriterien mit einbezieht. Für das Berichtsjahr 2020 wurden 60 % finanzielle Ziele und 40 % nicht-finanzielle Ziele vereinbart. Zur Ermittlung der Zielerreichung bei den finanziellen Zielen wird das um Einmaleffekte bereinigte Konzernergebnis herangezogen. Dieses wird an die Konzernaufbringung aus Wasserkraft gemäß Regelarbeitsvermögen, Windenergie gemäß Gutachtenmenge, regulatorische Effekte Netz und Konsolidierungskreisänderungen angepasst. Außerordentliche Ereignisse werden fallweise einvernehmlich behandelt. Die nicht-finanziellen Ziele wurden wie folgt festgelegt:

- Strategische Ziele (15 %): Ausbau Erneuerbare Erzeugung
- Nachhaltigkeit/Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (15 %)
 - Reduktion spezifischer THG-Emissionen (Scope 1): 5 %
 - Strategische Personalplanung und Frauenförderung sowie Mitarbeiterzufriedenheit: 10 %
- Operatives Ziel: Anlagenverfügbarkeit Wasserkraft: 10 %

Die STI ist mit 70 % des Jahresgrundbezugs nach oben begrenzt, die maximale Zielerreichung liegt bei 100 %, eine Übererfüllung ist nicht möglich. Bei voller Zielerreichung kommen 70 % des festen Jahresgrundbezuges als kurzfristige Remuneration zur Auszahlung, die Auszahlung selbst erfolgt im Nachhinein nach Feststellung des Jahresabschlusses und in 14 gleichen monatlichen Teilbeträgen.

Die langfristige Remuneration (LTIP) ist ein langfristiges Vergütungsinstrument mit dem Ziel, mittel- und langfristig Wertschaffung zu fördern. Der LTIP beruht ebenfalls auf einer jährlich abzuschließenden Zielvereinbarung, in der die konkreten Leistungskriterien und deren Gewichtung festgelegt werden, welche allerdings im Unterschied zur kurzfristigen Remuneration grundsätzlich auf eine Laufzeitdauer von jeweils drei Jahren abgeschlossen wird. Die Vorstandsmitglieder werden an individuellen nachhaltigen mittel- und/oder langfristigen Zielen („Leistungskriterien“) gemessen, und der betragsmäßige Wert der langfristigen Remuneration wird in Abhängigkeit vom Aktienkurs am Ende der Laufzeit zur Ausschüttung gebracht. Für das Berichtsjahr wurden folgende finanzielle Ziele für den LTIP vereinbart:

- Total Shareholder Return Ranking zur Vergleichsgruppe: 30 %
- Free Cashflow vor Dividende: 35 %
- Net Debt/ EBITDA: 35 %

Die langfristige Remuneration wird als Phantom Share Plan in virtuellen Aktien abgebildet – es erfolgt keine Ausgabe „echter“ Aktien. Dadurch hängt der konkrete betragsmäßige Wert der langfristigen Remuneration nicht nur von der individuellen Zielerreichung, sondern auch vom Wert der VERBUND-Aktie an der Börse Wien ab, womit eine Angleichung der Interessen des Managements und der Aktionärinnen und Aktionäre verfolgt und gleichzeitig auf die Vermeidung unangemessener Risiken abgezielt wird.

Der LTIP ist mit 55 % des festen Jahresgrundbezugs nach oben begrenzt („Cap“). Dieser Maximalwert entspricht der vollen Zielerreichung (100 %) und wird zu Beginn des Beurteilungszeitraums in virtuelle Aktien zum Durchschnittswert der Tagesendkurse der VERBUND-Aktie an der Börse Wien im letzten vollen Geschäftsjahr umgerechnet. Am Ende des dreijährigen Beurteilungszeitraums wird die endgültige Anzahl der virtuellen Aktien auf Basis der tatsächlichen Zielerreichung ermittelt (max. 100 %, keine Übererfüllung möglich). Die errechnete Anzahl an erreichten virtuellen Aktien wird mit dem Wert der VERBUND-Aktie am Ende des LTIP-Beurteilungszeitraums multipliziert (Durchschnitt der Tagesendkurse in den auf die Beendigung folgenden drei Kalendermonaten). Der konkrete Auszahlungsbetrag ist ebenfalls mit dem „Cap“ von 55 % des festen Jahresgrundbezugs im ersten Jahr der LTIP-Laufzeit nach oben begrenzt. Die Auszahlung des jeweiligen LTIPs erfolgt nach Auslaufen des (grundsätzlich) dreijährigen Beurteilungszeitraums und nach Feststellung des Ergebnisses des vorangegangenen Geschäftsjahrs als Einmalbetrag. Die Gesamtzielerreichung des einzelnen Vorstandsmitglieds ist mit 100 % begrenzt, innerhalb der einzelnen Leistungskriterien können aber Übererfüllungen erreicht und auf die Zielerreichung in anderen Leistungskriterien in Anrechnung gebracht werden.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres evaluiert der Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit. Die Erfüllung der vereinbarten finanziellen und nichtfinanziellen Ziele wird durch den Vergütungsausschuss anhand festgelegter Kennzahlen und eines standardisierten Bewertungsformulars festgestellt.

Geldwerte Vorteile, die ein Vorstandsmitglied für die Ausübung von Organfunktionen in Konzern- und Beteiligungsgesellschaften sowie in gesetzlichen oder freiwilligen Interessenvertretungen erhält, denen die Gesellschaft angehört, sind an die Gesellschaft abzuführen.

Weiterführende Details zur Ausgestaltung der festen und der variablen Vergütungsbestandteile können der Vergütungspolitik für Vorstandsmitglieder von VERBUND entnommen werden.

3. Darstellung der Gesamtvergütung (inkl. Anteile der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung)

3.1. Grundlegendes

Um den Aktionärinnen und Aktionären der VERBUND AG einen klaren und verständlichen Überblick über die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder gemäß den Vorgaben nach § 78c AktG zu geben, wird die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder tabellarisch in Anhang 1 abgebildet [dies basiert auf der vom Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) vorgeschlagenen Darstellungsform].

Die vorliegende Darstellung der Gesamtvergütung hat das Ziel, dem Leser eine übersichtliche Aufschlüsselung über die Bestandteile und den relativen Anteil von festen und variablen Vergütungsbestandteilen jedes einzelnen Vorstandsmitglieds zu geben. Die Vergütung von verbundenen Unternehmen an Vorstandsmitglieder ist im Anhang 1 durch eine von den restlichen Bestandteilen getrennte Angabe ersichtlich gemacht.

Für das vom Berichtszeitraum erfasste Geschäfts- als Kalenderjahr 2020 gehörten nachstehend angeführte Mitglieder dem Vorstand der VERBUND AG an:

Dipl.-Ing. Wolfgang Anzengruber in der Funktion als Vorsitzender des Vorstands
Mag. Dr. Michael Strugl, MBA in der Funktion als stellvertretender Vorsitzender des Vorstands
Dr. Peter F. Kollmann in der Funktion als Chief Financial Officer (CFO) des Vorstands
Mag. Dr. Achim Kaspar in der Funktion als Chief Operating Officer (COO) des Vorstands

Wie in der diesbezüglichen AFRAC-Stellungnahme empfohlen, werden in diesem Vergütungsbericht sowohl die geschuldeten als auch die gewährten Vergütungen der Vorstandsmitglieder dargestellt. Dabei umfasst die geschuldete Vergütung die tatsächlich dem jeweiligen Vorstandsmitglied innerhalb des Berichtszeitraums zugeflossenen Beträge, die dieser Berichtsperiode zuzurechnen sind, sowie die für diese Periode endgültig erworbenen Ansprüche, auch wenn die Auszahlung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Die gewährte Vergütung betrifft Vergütungsbestandteile, die auf Basis rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen dieser Berichtsperiode wirtschaftlich zuzurechnen sind, deren endgültige Festlegung und Auszahlung aber erst in Folgeperioden erfolgen wird.

Darüber hinaus werden die in der laufenden Periode ausgezahlten Beträge, die sich aus den in den Vorjahren erworbenen und von der Gesellschaft geschuldeten Ansprüchen zusammensetzen, und die in der laufenden Periode (neu) geschuldeten Beträge angeführt.

3.2. Feste Vergütungsbestandteile

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Vergütungspolitik wurde für Herrn **Dipl.-Ing. Wolfgang Anzengruber** in seiner Funktion als Vorsitzender des Vorstands ein fester Jahresgrundbezug in Höhe von 750 Tsd. € in vierzehn monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt, der keiner Valorisierung unterzogen wurde. Darüber hinaus wurden für Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Anzengruber folgende Sachbezüge und Nebenleistungen geleistet:

- a) Beiträge beitragsorientierte, überbetriebliche Pensionskasse: 75 Tsd. € jährlich.
- b) Prämie für Unfallversicherung: 1.453 € jährlich
- c) Prämie für (kollektive) Krankenzusatzversicherung: 1.989 € jährlich
- d) Es besteht eine D&O-Versicherung, deren Kosten von der Gesellschaft getragen werden.
- e) Dienst-Kfz [inkl. Befugnis zum persönlichen privaten Gebrauch und Fahrer für dienstliche Fahrten (abhängig von Verfügbarkeit, Zweck und Dauer der dienstlichen Fahrt)]; der gemäß EStG anzusetzende Sachbezugswert beträgt jährlich 8.640 €
- f) Sachbezug Parkplatz: 174 € jährlich.
- g) Es sind einmalig Nebenleistungen in Höhe von rd. 14,5 Tsd. € gewährt worden.
- h) Es sind keine Vergütungen von verbundenen Unternehmen an Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Anzengruber ausbezahlt worden.

Die zum 31. Dezember 2020 bestehende Urlaubersatzleistung von Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Anzengruber wird bei der entsprechenden Endabrechnung in der Berichtsperiode 2021 berücksichtigt.

Für Herrn **Mag. Dr. Michael Strugl, MBA** wurde in seiner Funktion als stellvertretender Vorsitzender des Vorstands ein fester Jahresgrundbezug in Höhe von 685 Tsd. € in vierzehn monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt, der keiner Valorisierung unterzogen wurde. Darüber hinaus wurden für Herrn Mag. Dr. Michael Strugl, MBA folgende Sachbezüge und Nebenleistungen geleistet:

- a) Beiträge beitragsorientierte, überbetriebliche Pensionskasse: 68,5 Tsd. € jährlich.
- b) Prämie für Unfallversicherung: 1.453 € jährlich
- c) Prämie für (kollektive) Krankenzusatzversicherung: 1.397 € jährlich
- d) Es besteht eine D&O-Versicherung, deren Kosten von der Gesellschaft getragen werden.
- e) Dienst-Kfz [inkl. Befugnis zum persönlichen privaten Gebrauch und Fahrer für dienstliche Fahrten (abhängig von Verfügbarkeit, Zweck und Dauer der dienstlichen Fahrt)]; der gemäß EStG anzusetzende Sachbezugswert beträgt jährlich 8.640 €
- f) Sachbezug Parkplatz: 174 € jährlich.
- g) Es sind keine Vergütungen von verbundenen Unternehmen an Herrn Mag. Dr. Michael Strugl, MBA ausbezahlt worden.

Für Herrn **Dr. Peter F. Kollmann** wurde in seiner Funktion als CFO des Vorstands ein fester Jahresgrundbezug in Höhe von 620 Tsd. € in vierzehn monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt, der keiner Valorisierung unterzogen wurde. Darüber hinaus wurden für Herrn Dr. Peter F. Kollmann folgende Sachbezüge und Nebenleistungen geleistet:

- a) Beiträge beitragsorientierte, überbetriebliche Pensionskasse: 62 Tsd. € jährlich.
- b) Prämie für Unfallversicherung: 1.453 € jährlich
- c) Prämie für (kollektive) Krankenzusatzversicherung: 1.783 € jährlich
- d) Es besteht eine D&O-Versicherung, deren Kosten von der Gesellschaft getragen werden.
- e) Dienst-Kfz [inkl. Befugnis zum persönlichen privaten Gebrauch und Fahrer für dienstliche Fahrten (abhängig von Verfügbarkeit, Zweck und Dauer der dienstlichen Fahrt)]; der gemäß EStG anzusetzende Sachbezugswert beträgt jährlich 8.640 €
- f) Sachbezug Parkplatz: 174 € jährlich.
- g) Es sind keine Vergütungen von verbundenen Unternehmen an Herrn Dr. Peter F. Kollmann ausbezahlt worden.

Für Herrn **Mag. Dr. Achim Kaspar** wurde in seiner Funktion als COO des Vorstands ein fester Jahresgrundbezug in Höhe von 475 Tsd. € in vierzehn monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt, der keiner Valorisierung unterzogen wurde. Darüber hinaus wurden für Herrn Mag. Dr. Achim Kaspar folgende Sachbezüge und Nebenleistungen geleistet:

- a) Beiträge beitragsorientierte, überbetriebliche Pensionskasse: 47,5 Tsd. € jährlich.
- b) Prämie für Unfallversicherung: 1.188 € jährlich
- c) Prämie für (kollektive) Krankenzusatzversicherung: -
- d) Es besteht eine D&O-Versicherung, deren Kosten von der Gesellschaft getragen werden.
- e) Dienst-Kfz [inkl. Befugnis zum persönlichen privaten Gebrauch und Fahrer für dienstliche Fahrten (abhängig von Verfügbarkeit, Zweck und Dauer der dienstlichen Fahrt)]; der gemäß EStG anzusetzende Sachbezugswert beträgt jährlich 11.520 €
- f) Sachbezug Parkplatz: 174 € jährlich.
- g) Es sind keine Vergütungen von verbundenen Unternehmen an Herrn Mag. Dr. Achim Kaspar ausbezahlt worden.

3.3. Variable Vergütungsbestandteile

3.3.1. Kurzfristige Remuneration: Short Term Incentive (STI)

Herrn **Dipl.-Ing. Wolfgang Anzengruber** sind im Geschäfts- als Kalenderjahr 2020 folgende kurzfristige variable Vergütungsbestandteile zugeflossen:

- a) Zahlungen für das Geschäftsjahr 2019 (festgestellter Zielerreichungsgrad: 92,5%): 485,6 Tsd. €
 - b) Restzahlungen für das Geschäftsjahr 2018: 105,3 Tsd. €
 - c) Restzahlung für das Geschäftsjahr 2017: 9,3 Tsd. €*
 - d) Restzahlung für das Geschäftsjahr 2016: 9,2 Tsd. €*
- a) + b) + c) +d) Auszahlungsbetrag für die variable Vergütung im Geschäftsjahr 2020: 609,4 Tsd. €

* *Aufrollung akontiertes Mittelfristziel Free Cashflow*

Für den erworbenen Anspruch aus variabler Vergütung für das Geschäftsjahr 2020 wurde eine Rückstellung unter der Annahme eines Zielerreichungsgrades von 90 % in der Höhe von 472,5 Tsd. € gebildet. Erst nach Festlegung der Zielerreichung der einzelne Performancekriterien erfolgt die tatsächliche Berechnung. Aufgrund der Beendigung der Vorstandsfunktion von Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Anzengruber per 31.12.2020 erfolgt die Auszahlung der kurzfristigen Remuneration für das Geschäftsjahr 2020 als Einmalzahlung nach Abhaltung der Hauptversammlung der VERBUND AG 2021 (vs. bisher: 14 monatliche Teilbeträge).

Herrn **Mag. Dr. Michael Strugl, MBA** sind im Geschäfts- als Kalenderjahr 2020 folgende kurzfristige variable Vergütungsbestandteile (STI) zugeflossen:

- a) Zahlungen für das Geschäftsjahr 2019 (festgestellter Zielerreichungsgrad: 92,5%): 348,5 Tsd. €

Der Auszahlungsbetrag a) für die variable Vergütung im Geschäftsjahr 2020 beträgt somit 348,5 Tsd. €

Der erworbene Gesamtanspruch aus variabler Vergütung für das Geschäftsjahr 2019 beträgt in Summe 443,5 Tsd. €. Unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlungen im Jahr 2020 in Höhe von 348,5 Tsd. € ergibt sich ein Differenzbetrag von 95,0 Tsd. €, der im Geschäftsjahr 2021 als Restzahlung zur Auszahlung gelangen wird.

Für den erworbenen Anspruch aus variabler Vergütung für das Geschäftsjahr 2020 wurde eine Rückstellung unter der Annahme eines Zielerreichungsgrades von 90 % in der Höhe von 431,6 Tsd. € gebildet. Erst nach Festlegung der Zielerreichung der einzelnen Performancekriterien erfolgt die tatsächliche Berechnung. Die Auszahlung des STI erfolgt wiederum beginnend mit dem Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses für 2020 in 14 gleichen monatlichen Teilbeträgen.

Herrn **Dr. Peter F. Kollmann** sind im Geschäfts- als Kalenderjahr 2020 folgende kurzfristige variable Vergütungsbestandteile (STI) zugeflossen:

- a) Zahlungen für das Geschäftsjahr 2019 (festgestellter Zielerreichungsgrad: 92,5%): 315,4 Tsd. €
- b) Restzahlungen für das Geschäftsjahr 2018: 71,4 Tsd. €
- c) Restzahlung für das Geschäftsjahr 2017: 6,3 Tsd. €
- d) Restzahlung für das Geschäftsjahr 2016: 6,3 Tsd. €

a) + b) + c) + d) Auszahlungsbetrag für die variable Vergütung im Geschäftsjahr 2020: 399,4 Tsd. €

Der erworbene Gesamtanspruch aus variabler Vergütung für das Geschäftsjahr 2019 beträgt in Summe 401,4 Tsd. €. Unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlungen im Jahr 2020 in Höhe von 315,4 Tsd. € ergibt sich ein Differenzbetrag von 86,0 Tsd. €, der im Geschäftsjahr 2021 als Restzahlung zur Auszahlung gelangen wird.

Für den erworbenen Anspruch aus variabler Vergütung für das Geschäftsjahr 2020 wurde eine Rückstellung unter der Annahme eines Zielerreichungsgrades von 90 % in der Höhe von 390,6 Tsd. € gebildet. Erst nach Festlegung der Zielerreichung der einzelnen Performancekriterien erfolgt die tatsächliche Berechnung. Die Auszahlung des STI erfolgt wiederum beginnend mit dem Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses für 2020 in 14 gleichen monatlichen Teilbeträgen.

Herrn **Mag. Dr. Achim Kaspar** sind im Geschäfts- als Kalenderjahr 2020 folgende kurzfristige variable Vergütungsbestandteile (STI) zugeflossen:

- a) Zahlungen für das Geschäftsjahr 2019 (festgestellter Zielerreichungsgrad: 92,5%): 241,7 Tsd. €

Der Auszahlungsbetrag a) für die variable Vergütung im Geschäftsjahr 2020 beträgt somit 241,7 Tsd. €

Der erworbene Gesamtanspruch aus variabler Vergütung für das Geschäftsjahr 2019 beträgt 307,6 Tsd. €. Unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlungen in Höhe von 241,7 Tsd. € ergibt sich ein Differenzbetrag von 65,9 Tsd. €, der im Geschäftsjahr 2021 als Restzahlung zur Auszahlung gelangen wird.

Für den erworbenen Anspruch aus variabler Vergütung für das Geschäftsjahr 2020 wurde eine Rückstellung unter der Annahme eines Zielerreichungsgrades von 90 % in der Höhe von 299,3 Tsd. €

gebildet. Erst nach Festlegung der Zielerreichung der einzelnen Performancekriterien erfolgt die tatsächliche Berechnung. Die Auszahlung des STI erfolgt wiederum beginnend mit dem Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses für 2020 in 14 gleichen monatlichen Teilbeträgen.

3.3.2. Langfristige Remuneration: Long Term Incentive Programm (LTIP)

Für Herrn **Dipl.-Ing. Wolfgang Anzengruber** sind aufgrund der erworbenen Ansprüche aus folgenden langfristigen variablen Vergütungsbestandteilen (LTIP) Rückstellungen gebildet worden:

- a) Rückstellung für LTIP 2019 (Laufzeit 1.1.2019-31.12.2020): 412,5 Tsd. €, Auszahlung nach Abhaltung der Hauptversammlung VERBUND AG 2021
- b) Rückstellung für LTIP 2020 (Laufzeit 1.1.2020-31.12.2021): 412,5 Tsd. €, Auszahlung nach Hauptversammlung VERBUND AG 2022

Somit beträgt die Gesamtrückstellung für die erworbenen Ansprüche aus langfristigen variablen Vergütungen zum Stichtag 31.12.2020 825,0 Tsd. €, die im Geschäftsjahr 2021 bzw. 2022 zur Auszahlung gelangen wird. Die Zuweisung für das Geschäftsjahr 2020 beläuft sich auf 412,5 Tsd. €.

Folgende Parameter wurden für die Bildung der LTIP-Rückstellungen herangezogen:

LTIP 2019:

- Zielerreichungsgrad: 100 % (in der Sitzung des Vergütungsausschusses vom 16.3.2020 bestätigt)
- durchschnittlicher Tagesendkurs der VERBUND-Aktie im Geschäftsjahr vor Beginn des LTIP: 30,37 € (steht fest)
- durchschnittlicher Tagesendkurs der VERBUND-Aktie drei Monate nach Beendigung des LTIP: 56,02 € (angenommen)

LTIP 2020:

- Zielerreichungsgrad: 100 % (vorläufige Annahme)
- durchschnittlicher Tagesendkurs der VERBUND-Aktie im Geschäftsjahr vor Beginn des LTIP: 46,54 € (steht fest)
- durchschnittlicher Tagesendkurs der VERBUND-Aktie drei Monate nach Beendigung des LTIP: 56,02 € (angenommen)

Für Herrn **Mag. Dr. Michael Strugl, MBA** sind aufgrund der erworbenen Ansprüche aus folgenden langfristigen variablen Vergütungsbestandteilen (LTIP) Rückstellungen gebildet worden:

- a) Rückstellung für LTIP 2019 (Laufzeit 1.1.2019-31.12.2021): 376,8 Tsd. €, Auszahlung nach Hauptversammlung VERBUND AG 2022
- b) Rückstellung für LTIP 2020 (Laufzeit 1.1.2020-31.12.2022): 376,8 Tsd. €, Auszahlung nach Hauptversammlung 2023

Somit beträgt die Gesamtrückstellung für den erworbenen Anspruch aus langfristigen variablen Vergütungen zum Stichtag 31.12.2020 753,5 Tsd. €. Die Zuweisung für das Geschäftsjahr 2020 beläuft sich auf 376,8 Tsd. €.

Folgende Parameter wurden für die Bildung der LTIP-Rückstellungen herangezogen:

LTIP 2019:

- Zielerreichungsgrad: 100 % (in der Sitzung des Vergütungsausschusses vom 16.3.2020 bestätigt)

- durchschnittlicher Tagesendkurs der VERBUND-Aktie im Geschäftsjahr vor Beginn des LTIP: 30,37 € (steht fest)
- durchschnittlicher Tagesendkurs der VERBUND-Aktie drei Monate nach Beendigung des LTIP: 56,02 € (angenommen)

LTIP 2020:

- Zielerreichungsgrad: 100 % (vorläufige Annahme)
- durchschnittlicher Tagesendkurs der VERBUND-Aktie im Geschäftsjahr vor Beginn des LTIP: 46,54 € (steht fest)
- durchschnittlicher Tagesendkurs der VERBUND-Aktie drei Monate nach Beendigung des LTIP: 56,02 € (angenommen)

Für Herrn **Dr. Peter F. Kollmann** sind aufgrund der erworbenen Ansprüche aus folgenden langfristigen variablen Vergütungsbestandteilen (LTIP) Rückstellungen gebildet worden:

- a) Rückstellung für LTIP 2019 (Laufzeit 1.1.2019-31.12.2021): 341,0 Tsd. €, Auszahlung nach Hauptversammlung VERBUND AG 2022
- b) Rückstellung für LTIP 2020 (Laufzeit 1.1.2020-31.12.2022): 341,0 Tsd. €, Auszahlung nach Hauptversammlung VERBUND AG 2023

Somit beträgt die Gesamtrückstellung für die erworbenen Ansprüche aus langfristigen variablen Vergütungen zum Stichtag 31.12.2020 682,0 Tsd. €. Die Zuweisung für das Geschäftsjahr 2020 beläuft sich auf 341,0 Tsd. €.

Folgende Parameter wurden für die Bildung der LTIP-Rückstellungen herangezogen:

LTIP 2019:

- Zielerreichungsgrad: 100 % (in der Sitzung des Vergütungsausschusses vom 16.3.2020 bestätigt)
- durchschnittlicher Tagesendkurs der VERBUND-Aktie im Geschäftsjahr vor Beginn des LTIP: 30,37 € (steht fest)
- durchschnittlicher Tagesendkurs der VERBUND-Aktie drei Monate nach Beendigung des LTIP: 56,02 € (angenommen)

LTIP 2020:

- Zielerreichungsgrad: 100 % (vorläufige Annahme)
- durchschnittlicher Tagesendkurs der VERBUND-Aktie im Geschäftsjahr vor Beginn des LTIP: 46,54 € (steht fest)
- durchschnittlicher Tagesendkurs der VERBUND-Aktie drei Monate nach Beendigung des LTIP: 56,02 € (angenommen)

Für Herrn **Mag. Dr. Achim Kaspar** sind aufgrund der erworbenen Ansprüche aus folgenden langfristigen variablen Vergütungsbestandteilen (LTIP) Rückstellungen gebildet worden:

- a) Rückstellung für LTIP 2019 (Laufzeit 1.1.2019-31.12.2021): 261,3 Tsd. €, Auszahlung nach Hauptversammlung VERBUND AG 2022
- b) Rückstellung für das LTIP 2020 (Laufzeit 1.1.2020-31.12.2022): 261,3 Tsd. €, Auszahlung nach Hauptversammlung VERBUND AG 2023

Somit beträgt die Gesamtrückstellung für den erworbenen Anspruch aus langfristigen variablen Vergütungen zum Stichtag 31.12.2020 522,5 Tsd. €. Die Zuweisung für das Geschäftsjahr 2020 beläuft sich auf 261,3 Tsd. €.

Folgende Parameter wurden für die Bildung der LTIP-Rückstellungen herangezogen:

LTIP 2019:

- Zielerreichungsgrad: 100 % (in der Sitzung des Vergütungsausschusses vom 16.3.2020 bestätigt)
- durchschnittlicher Tagesendkurs der VERBUND-Aktie im Geschäftsjahr vor Beginn des LTIP: 30,37 € (steht fest)
- durchschnittlicher Tagesendkurs der VERBUND-Aktie drei Monate nach Beendigung des LTIP: 56,02 € (angenommen)

LTIP 2020:

- Zielerreichungsgrad: 100 % (vorläufige Annahme)
- durchschnittlicher Tagesendkurs der VERBUND-Aktie im Geschäftsjahr vor Beginn des LTIP: 46,54 € (steht fest)
- durchschnittlicher Tagesendkurs der VERBUND-Aktie drei Monate nach Beendigung des LTIP: 56,02 € (angenommen).

3.3.3. Ruhegenuss

In der Berichtsperiode 2020 sind 389,3 Tsd. € zugunsten von ehemaligen Vorständen sowie deren Hinterbliebenen aus dem Titel direkter Firmenpensionsansprüche zur Auszahlung gelangt.

3.4. Übereinstimmung der Gesamtvergütung mit der Vergütungspolitik

Das Ziel von VERBUND liegt darin, wettbewerbsfähige Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen sowohl für Vorstandsmitglieder als auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu haben, die die Umsetzung der Unternehmensstrategie optimal fördern und unterstützen. Die Vergütungsstrukturen und Bezüge der Vorstandsmitglieder wurden nach international anerkannten Verfahren zur Bestimmung einer markt- bzw. branchenüblichen Vergütungsstruktur festgelegt und werden des Weiteren regelmäßig im Hinblick auf Markttrends überprüft.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist an die Umsetzung der Strategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft gekoppelt. Die Vergütungselemente sind so gestaltet, dass sie die strategischen Zielsetzungen und damit die Basis für eine langfristige und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft unterstützen.

Mit dem Grundbezug kommt dem Vorstandsmitglied ein fixes Einkommen zu, das seiner Verantwortung, dem Umfang und der Komplexität seiner Tätigkeit sowie seiner Rolle im Gesamtvorstand Rechnung trägt. Es liegt auf einem wettbewerbsfähigen Niveau, um sicherzustellen, auf dem umkämpften Arbeitsmarkt für Top-Management-Kräfte konkurrenzfähig zu sein. Die darüber hinaus gewährten leistungsbezogenen variablen Vergütungsbestandteile bilden die strategische Ausrichtung des Unternehmens ab und setzen Anreize für einen vernünftigen Ausgleich zwischen der Notwendigkeit, die Geschäftstätigkeit zu optimieren, und den Unternehmenswert von VERBUND mittel- und langfristig zu steigern. Die Bindung jedes Vorstandsmitglieds mittels individueller Ziele und Leistungsanreize an die Strategie von VERBUND sichert die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft im Einklang mit den

Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre. Es ist kein Automatisierungsmechanismus im Hinblick auf eine Bezugsvalorisierung vorgesehen.

Die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder entspricht zudem der mit den Aufgaben verbundenen Gesamtverantwortung des Vorstands eines börsennotierten und international tätigen Konzerns der Branche. Unter Berücksichtigung der individuellen Verantwortung der einzelnen Vorstandsmitglieder in Abhängigkeit der übertragenen Ressortverantwortlichkeiten erfolgt eine differenzierte Vergütung im Bereich des fixen Grundbezugs die maximal erreichbaren variablen Bestandteile sind prozentuell gleich verteilt (STI: 70 %, LTIP: 55 % des Grundbezugs).

Die in der Vergütungspolitik definierten finanziellen Leistungsindikatoren ermöglichen eine gesamthafte Beurteilung der finanziellen Performance von VERBUND. Durch geeignete Leistungskriterien sowie ambitionierte Zielerreichungskurven wird die Unternehmensstrategie gestärkt und Anreize für langfristige und nachhaltige Management-Entscheidungen gesetzt. Die finanziellen Leistungskriterien Konzernergebnis, Total Shareholder Return, Free Cashflow vor Dividende und Net Debt / EBITDA repräsentieren die Grundlage der Dividendenbemessung, die Rendite für die Aktionärinnen und Aktionäre sowie die Investitionskraft und finanzielle Stabilität von VERBUND.

Weder das Ausmaß der variablen Vergütungsbestandteile, noch die zugrunde gelegten Kennzahlen oder die konkret vereinbarten individuellen Ziele begünstigen das Eingehen von unverhältnismäßigen Risiken. Die kurzfristige variable Vergütung (STI) beträgt maximal 70 % des Fixbezuges, der langfristig ausgerichtete variable LTIP maximal 55 % des Fixbezugs. Bei einer 100 %-igen Zielerreichung beträgt der maximal erreichbare STI somit rd. 1/3 der maximalen Gesamtvergütung, der maximal erreichbare LTIP rd. 1/4 der maximalen Gesamtvergütung. In diesem Zusammenhang gewährleistet das Verhältnis von fixen und variablen Vergütungsbestandteilen, dass die Erreichung kurzfristiger, bonusrelevanter Ziele keinen Vorrang hat.

4. Informationen zu aktienbezogenen Vergütungen

Bei der VERBUND AG gab es keine aktienbezogene Vergütung im Berichtszeitraum.

5. Sonstige Informationen und Erläuterungen (ggf. zu Abweichungen von der Vergütungspolitik, Rückforderung von variablen Vergütungsbestandteilen, Berücksichtigung des Abstimmungsergebnisses in der letzten Hauptversammlung)

Für 2021 sind zur weiteren Harmonisierung der Zielestruktur der im Portfolio der ÖBAG gehaltenen Unternehmen folgende Veränderungen bei kurzfristiger und langfristiger Remuneration vorgesehen.

Die kurzfristige Remuneration (STI) aller Mitglieder des Vorstands der VERBUND AG soll ab dem 1.1.2021 mit 60 % (bisher: 70 %) des Jahresgrundbezugs nach oben begrenzt sein. Die maximale Zielerreichung soll unverändert 100 % betragen, wie bisher soll eine Übererfüllung nicht möglich sein. Bei voller Zielerreichung sollen daher 60 % des Jahresgrundbezuges als kurzfristige Remuneration zur Auszahlung (Auszahlung nach Feststellung des Jahresabschlusses in 14 gleichen monatlichen Teilbeträgen) kommen.

Die langfristige Remuneration (LTI) aller Mitglieder des Vorstands der VERBUND AG soll für ab 1.1.2021 neu abzuschließende LTI-Pläne mit grundsätzlich 65 % (bisher: 55 %) des Jahresgrundbezugs bei 100 % Zielerreichung nach oben begrenzt sein. Die maximale Zielerreichung soll 120 % (bisher: 100 %) betragen und eine Übererfüllung ermöglichen. Der sich aus den virtuellen Aktien in Abhängigkeit von der individuellen Zielerreichung (max. 120 %) am Ende des jeweiligen LTI-Plans konkret ergebende Auszahlungsbetrag soll mit dem zu Beginn des LTIPs definierten „Cap“ in Höhe von 78 % (bisher: 55 %) des Jahresgrundbezugs im ersten Jahr des konkreten LTIPs begrenzt werden. Bei den Leistungskriterien ist der Ersatz von Net Debt/EBITDA durch eine Performancekennzahl vorgesehen. Des Weiteren soll im Hinblick auf die Volatilität des Aktienmarktes eine Durchschnittsbildung für die finale Bewertung der Phantom Shares eingeführt werden.

B. Vergütungsbericht für die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder der VERBUND AG (§ 98a AktG)

1. Grundzüge der Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik soll sicherstellen, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit eine ihren Aufgaben und ihrer Verantwortung entsprechende, angemessene Vergütung gewährt wird, die mit der Lage der Gesellschaft in Einklang steht. Sie soll die unabhängige Aufgabenerfüllung durch den Aufsichtsrat gewährleisten und so die nachhaltige Geschäftsstrategie und eine positive langfristige Entwicklung von VERBUND fördern.

Gemäß der Gesellschaftssatzung der VERBUND AG erhält jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Ersatz seiner Barauslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes (Sitzungsgeld) und der jährlichen Aufwandsentschädigung (Grundvergütung) wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt.

Da die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ihre Funktion gemäß § 110 Abs. 3 ArbVG ehrenamtlich ausüben, entfällt für sie die jährliche Grundvergütung.

Das Sitzungsgeld steht den Aufsichtsratsmitgliedern einschließlich den Arbeitnehmervertretern für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse entsprechend der Festlegung durch die Hauptversammlung zu.

Details zur Ausgestaltung der festen und der variablen Vergütungsbestandteile können der Vergütungspolitik für Aufsichtsratsmitglieder der VERBUND AG entnommen werden.

2. Darstellung der Gesamtvergütung

2.1 Grundlegendes

Um den Aktionärinnen und Aktionären der VERBUND AG einen klaren und verständlichen Überblick über die Gesamtvergütung der Aufsichtsratsmitglieder auf Grundlage der Vorgaben des § 98a iVm §

78c AktG zu geben, wird die Gesamtvergütung der Aufsichtsratsmitglieder in Anhang 2 abgebildet, der auf der in der AFRAC-Stellungnahme vorgeschlagenen Darstellungsform basiert.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020, das den Zeitraum von 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020 umfasst, waren folgende Personen als Kapitalvertreter im Aufsichtsrat der VERBUND AG (gemeinsam die „Mitglieder des Aufsichtsrats“ oder die „Aufsichtsratsmitglieder“) bestellt und haben als solche eine Vergütung erhalten:

- MMag. Thomas Schmid
- Mag. Martin Ohneberg
- Mag. Dr. Christine Catasta (seit 16.06.2020)
- Mag. Elisabeth Engelbrechtsmüller-Strauß (bis 16.06.2020)
- Dr. Susann Hennersdorf (seit 16.06.2020)
- Mag. Harald Kaszanits (bis 16.06.2020)
- Mag. Werner Muhm (bis 16.06.2020)
- Prof. Dr. Barbara Praetorius (seit 16.06.2020)
- Dr. Susanne Riess (bis 16.06.2020)
- Mag. Jürgen Roth
- Dipl.-Ing. Eckhardt Rümmler (seit 16.06.2020)
- Mag. Christa Schlager (seit 16.06.2020)
- Mag. Stefan Szyszkowitz
- Christa Wagner (bis 16.06.2020)
- Dipl.-Ing. Peter Weinelt

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat üben ihre Funktion gemäß § 110 Abs. 3 ArbVG ehrenamtlich aus und erhalten keine Vergütung.

Mit Beschluss der 66. ordentlichen Hauptversammlung vom 17. April 2013 wurde die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats wie folgt festgelegt:

Jährliche Aufwandsentschädigung	in €
Vorsitzender	25 Tsd.
Vorsitzender-Stellvertreter	15 Tsd.
Mitglied	10 Tsd.
Sitzungsgeld	500

Die Höhe der Vergütung kommt auch für die Tätigkeit im Arbeitsausschuss (nunmehr Strategieausschuss) und für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss zur Anwendung. Für die Tätigkeit in anderen Ausschüssen erfolgt wie bisher keine gesonderte Vergütung.

Weitere Zahlungen, wie etwa Beiträge zur überbetrieblichen Pensionskasse, Vergütungen von verbundenen Unternehmen, einmalige Abfindungen oder Ruhegenusszahlungen, wurden an die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht getätigt.

2.2 Feste Vergütungsbestandteile

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Geschäftsjahr 2020 folgende festen Vergütungsbestandteile (jährliche Aufwandsentschädigung) erhalten:

• MMag. Thomas Schmid	57,5 Tsd. €
• Mag. Martin Ohneberg	35,0 Tsd. €
• Mag. Dr. Christine Catasta (seit 16.06.2020)	20,0 Tsd. €
• Mag. Elisabeth Engelbrechtsmüller-Strauß (bis 16.06.2020)	25,0 Tsd. €
• Dr. Susann Hennesdorf (seit 16.06.2020)	10,0 Tsd. €
• Mag. Harald Kaszanits (bis 16.06.2020)	10,0 Tsd. €
• Mag. Werner Muhm (bis 16.06.2020)	10,0 Tsd. €
• Prof. Dr. Barbara Praetorius (seit 16.06.2020)	10,0 Tsd. €
• Dr. Susanne Riess (bis 16.06.2020)	5,0 Tsd. €
• Mag. Jürgen Roth	20,0 Tsd. €
• Dipl.-Ing. Eckhardt Rümmler (seit 16.06.2020)	12,5 Tsd. €
• Mag. Christa Schlager (seit 16.06.2020)	10,0 Tsd. €
• Mag Stefan Szyszkowitz	10,0 Tsd. €
• Christa Wagner (bis 16.06.2020)	5,0 Tsd. €
• Dipl.-Ing. Peter Weinelt	10,0 Tsd. €

2.3 Variable Vergütungsbestandteile

Im Geschäftsjahr 2020 wurden in Übereinstimmung mit der Vergütungspolitik keine erfolgsabhängigen variablen Vergütungsbestandteile an Aufsichtsratsmitglieder ausgezahlt. Eine Übersicht über die gewährten Sitzungsgelder kann [Anhang 2](#) entnommen werden.

2.4 Langfristige variable Vergütungsvereinbarungen (Long Term Incentive Programme)

Es besteht kein Long Term Incentive-Programm für Aufsichtsratsmitglieder.

2.5 Übereinstimmung der Gesamtvergütung mit der Vergütungspolitik

Die Gesamtvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats hat im abgelaufenen Geschäftsjahr der Vergütungspolitik entsprochen. Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats muss im üblichen Rahmen und solcherart gestaltet sein, dass bestens qualifizierte Personen für die Tätigkeit im Aufsichtsrat gewonnen werden können. Zudem muss eine fachlich und persönlich ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums sichergestellt sein. Dabei sind insbesondere Aspekte der Diversität hinsichtlich der Vertretung beider Geschlechter, einer ausgewogenen Altersstruktur sowie der Internationalität und des Ausbildungs- und Berufshintergrunds der Mitglieder zu beachten.

3. Informationen zu aktienbasierten Vergütungen

Bei der VERBUND AG ist kein Aktien-Optionsprogramm eingerichtet, und es wurden den Aufsichtsratsmitgliedern keine Aktien angeboten oder gewährt.

4. Sonstige Informationen und Erläuterungen

4.1 Abweichungen von der Vergütungspolitik

Im Geschäftsjahr gab es keine Abweichungen von der Vergütungspolitik oder von dem darin beschriebenen Verfahren zu ihrer Umsetzung.

4.2 Rückforderung von variablen Vergütungsbestandteilen

Im vergangenen Geschäftsjahr wurden keine variablen Vergütungsbestandteile zurückgefordert.

Wien, am 25. Februar 2021



Mag. Dr. Michael Strugl MBA
Vorsitzender des Vorstands
der VERBUND AG



Dr. Peter F. Kollmann
CFO, Mitglied des Vorstands
der VERBUND AG



Mag. Dr. Michael Kaspar
Mitglied des Vorstands
der VERBUND AG

Wien, am 16. März 2021



MMag. Thomas Schmid
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Anhang 1

(in Tsd. €)	2020				2019			
	Anzengruber	Strugl	Kollmann	Kaspar	Anzengruber	Strugl	Kollmann	Kaspar
<i>Fixe Vergütung</i>								
- Jahresfixgehalt	750	685	620	475	750	685	620	475
Zwischensumme	750	685	620	475	750	685	620	475
<i>Variable Vergütung</i>								
- Jahresbonus								
<i>Auszahlung Vorjahresbonus</i>	609	348	399	242	575	0	390	0
- Erfolgsabhängiges LTIP	0	0	0	0	0	0	0	0
<i>Akontoauszahlung LTIP</i>	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme	609	348	399	242	575	0	390	0
<i>Vergütung von verbundenen Unternehmen</i>								
- Gehalt für Geschäftsführertätigkeiten in Tochterunternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme	0	0	0	0	0	0	0	0
<i>Sonstige Vergütung</i>								
- einmalige Abfindung	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme	0	0	0	0	0	0	0	0
<i>Vergütung aus ehemaliger Organfunktion</i>								
- Ruhegenuss	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme	0	0	0	0	0	0	0	0
<i>Gesamtvergütung</i>								
- fix	750	685	620	475	750	685	620	475
- variabel	609	348	399	242	575	0	390	0
- verbundene Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0
- sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	1.359	1.033	1.019	717	1.325	685	1.010	475
<i>Relativer Anteil der festen Bestandteile (in %)</i>	55	66	61	66	57	100	64	100
<i>Relativer Anteil der variablen Bestandteile (in %)</i>	45	34	39	34	43	0	36	0
Total		4.129				3.494		

Veränderung der durchschnittlichen Vergütung der Beschäftigten: 0,03 %

Anhang 2

Geschäftsjahr 2019 (Beträge in €)

Aktive AR-Mitglieder	Grundvergütung / jährliche Aufwandsentschädigung	Sitzungsgelder	Total
MMag. Thomas Schmid ¹	43.333	4.000	47.333
Mag. Martin Ohneberg	20.000	2.500	22.500
Mag. Elisabeth Engelbrechtsmüller-Strauß	50.000	5.000	55.000
Mag. Harald Kaszanits	20.000	4.000	24.000
Mag. Werner Muhm	20.000	4.000	24.000
Dr. Susanne Riess	10.000	2.000	12.000
Mag. Jürgen Roth	16.667	3.500	20.167
Mag. Stefan Szyszkowitz	10.000	2.500	12.500
Christa Wagner	13.333	3.000	16.333
Dipl.-Ing. Peter Weinelt	10.000	2.500	12.500
Kurt Christof		4.000	4.000
Doris Dangl		5.500	5.500
Mag. Dr. Isabella Hönlinger		2.500	2.500
Ing. Wolfgang Liebscher		3.500	3.500
Veronika Neugeboren		2.000	2.000
Ehemalige AR-Mitglieder			
Dr. Gerhard Roiss	21.667	1.500	23.167
Dr. Michael Süß ²	10.000	1.000	11.000
Dipl.-Ing. Hans Pfau		500	500
Total			298.500

¹ Die Vergütung wird an die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) ausbezahlt.

² Unter Berücksichtigung des steuerlichen Abgabebetrags iHv 2.200 € wurde ein Restbetrag in Höhe von 8.800 € überwiesen (§ 99 (1) Z4 EStG in Verbindung mit Art. 16 DBA DE / AT und § 101 (1) EStG).

Geschäftsjahr 2020 (Beträge in €)

Aktive AR-Mitglieder	Grundvergütung / jährliche Aufwandsentschädigung	Sitzungsgelder	Total
MMag. Thomas Schmid ³	57.500	5.000	62.500
Mag. Martin Ohneberg	35.000	5.000	40.000
Mag. Dr. Christine Catasta ⁴	20.000	3.000	23.000
Dr. Susann Hennesdorf ⁵	10.000	3.500	13.500
Prof. Dr. Barbara Praetorius ⁶	10.000	3.000	13.000
Mag. Jürgen Roth	20.000	5.000	25.000
Dipl.-Ing. Eckhardt Rümmler ⁷	12.500	4.000	16.500
Mag. Christa Schlager	10.000	3.000	13.000
Mag. Stefan Szyszkowitz	10.000	3.000	13.000
Dipl.-Ing. Peter Weinelt	10.000	3.000	13.000
Kurt Christof		4.500	4.500
Doris Dangl		7.000	7.000
Mag. Dr. Isabella Hönlinger		3.500	3.500
Ing. Wolfgang Liebscher		5.000	5.000
Veronika Neugeboren		4.500	4.500
Ehemalige AR-Mitglieder			
Mag. Elisabeth Engelbrechtsmüller-Strauß	25.000	2.000	27.000
Mag. Harald Kaszanits	10.000	500	10.500
Mag. Werner Muhm	10.000	1.500	11.500
Dr. Susanne Riess	5.000	500	5.500
Christa Wagner	5.000	500	5.500
Total			317.000

³ Die Vergütung wird an die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) ausbezahlt.

⁴ Die Vergütung wird an die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) ausbezahlt (ab Oktober 2020).

⁵ Unter Berücksichtigung des steuerlichen Abgabebetrags iHv 2.700 € wurde ein Restbetrag in Höhe von 10.800 € überwiesen (§ 99 (1) Z4 EStG in Verbindung mit Art. 16 DBA DE / AT und § 101 (1) EStG).

⁶ Unter Berücksichtigung des steuerlichen Abgabebetrags iHv 2.600 € wurde ein Restbetrag in Höhe von 10.400 € überwiesen (§ 99 (1) Z4 EStG in Verbindung mit Art. 16 DBA DE / AT und § 101 (1) EStG).

⁷ Unter Berücksichtigung des steuerlichen Abgabebetrags iHv 3.300 € wurde ein Restbetrag in Höhe von 13.200 € überwiesen (§ 99 (1) Z4 EStG in Verbindung mit Art. 16 DBA DE / AT und § 101 (1) EStG).

An den Aufsichtsrat und den Vorstand der
VERBUND AG
Am Hof 6a
1010 Wien

Wien, 16. März 2021
GM/SKH/jh DW4600
gmarterbauer@deloitte.at

Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der Vorgaben zum Vergütungsbericht gemäß §§ 78c und 98a AktG zum 31.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der Notierung der Aktien der VERBUND AG („Gesellschaft“) an der Wiener Börse hat der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat in Einklang der durch das AktRÄG 2019 novellierten Bestimmungen jährlich einen Vergütungsbericht zu erstellen und der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Wir wurden beauftragt, eine Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit über die Einhaltung der Bestimmungen zum Vergütungsbericht gemäß §§ 78c und 98a AktG zum 31.12.2020 durchzuführen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und ordnungsgemäße Erstellung des Vergütungsberichts im Einklang mit dem §§ 78c und 98a AktG liegt beim Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Gesellschaftssitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 36059 d, DVR 0508951, WT-Code 800192, UID: ATU16060704
Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (www.deloitte.at).

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Confidential

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der vom Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erstellte Vergütungsbericht in wesentlichen Belangen nicht mit den Vorgaben der §§ 78c und 98a AktG übereinstimmt.

Wir haben unsere Prüfung unter Anwendung des ISAE 3000 („International Standard on Assurance Engagements 3000 – Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“) des „International Auditing and Assurance Standards Board“ (IAASB) als Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer begrenzten Sicherheit abgeben können.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, so dass dementsprechend eine geringere Sicherheit gewonnen wird.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Abstimmung auf Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Mindestinhalte nach §§ 78c und 98a AktG
- Einsichtnahme in Vergütungsverträge der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates und Abstimmung mit den angeführten Vergütungskomponenten im Vergütungsbericht
- Abstimmung der angeführten Vergütungskomponenten mit Lohnkonten sowie tatsächlich durchgeführten Auszahlungen laut Buchhaltung
- Befragung von Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrats
- Einsichtnahme in die im Vorjahr aufgestellte Vergütungspolitik, ergänzende Aufsichtsratsprotokolle (zB Vergütungsausschuss), relevante Dokumente und sonstige Unterlagen

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Zusammenfassende Beurteilung

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und erlangten Nachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zur Auffassung gelangen lassen, dass der beiliegende Vergütungsbericht zum 31.12.2020 nicht in allen wesentlichen Belangen mit den Vorgaben der §§ 78c und 98a AktG übereinstimmt.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, die Gesellschaft beim Nachweis einer externen Evaluierung des Vergütungsberichts zu unterstützen. Unser Bericht über die Prüfung darf ausschließlich unter der Bedingung weitergegeben werden, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger gegenüber, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den anliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ (AAB 2018) ergibt. Eine auszugsweise Weitergabe des Berichts (zB von Beilagen zum Bericht) ist nicht gestattet.

Auftragsbedingungen

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigelegten AAB zugrunde liegen.

Unsere Haftung ist auf Schadenersatzansprüche, die auf einem zumindest grob fahrlässigen Verhalten unsererseits beruhen, beschränkt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Wir haften nicht für die Tätigkeit allfällig beigezogener externer Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte. Soweit Schadenersatzansprüche uns gegenüber nicht oder nicht mehr bestehen, sind auch Ansprüche aus einem anderen Rechtsgrund (z.B. Gewährleistung, Irrtum) ausgeschlossen.


Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Haftung bei grober Fahrlässigkeit gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten (dies auch bei mehreren Anspruchsberechtigten oder Anspruchsgrundlagen), mit dem Gesamthaftungshöchstbetrag des Fünffachen des vereinnahmten Honorars (ausschließlich allfälliger Barauslagen und Spesen und ausschließlich der Umsatzsteuer) jedoch höchstens mit dem Zehnfachen der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) begrenzt.

Schadenersatzansprüche sind auf den positiven Schaden beschränkt. Für entgangenen Gewinn haften wir nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig. Wir haften nicht für unvorhersehbare oder untypische Schädigungen, mit denen wir nicht rechnen konnten.

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH



Mag. Gerhard Marterbauer
Wirtschaftsprüfer



ppa. MMag. Anna-Livia Massera
Wirtschaftsprüferin

16. März 2021

Wien

Beilagen

Vergütungsbericht

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untenantlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.